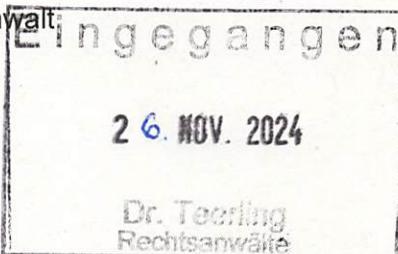


Landkreis Osnabrück • Postfach 25 09 • 49015 Osnabrück

Dr. Jan Teerling Rechtsanwalt
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
72 IK 80/24

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
11.2 VST-159594

**Kreiskasse
als Vollstreckungsbehörde**

Datum: 20.11.2024
Zimmer-Nr.: 2011
Auskunft erteilt: Herr Wedekämper
E-Mail: wedekaemperN@lkos.de

Tel.: 0541 501 2211
Fax: 0541 501 62211

Insolvenzverfahren
Andrej Renpening, Mühlenstr. 8, 49549 Ladbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorgenannten Verfahren übersende ich meine Forderungsanmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wedekämper
Wedekämper



Bezeichnung	Fälligkeit	Soll	Ist	Saldo
V24/00557 Pfändungsgebühren zu VST-159594	29.05.2024	110,00	0,00	110,00
V24/00557 Postzustellurkunde zu VST-159594	29.05.2024	3,13	0,00	3,13
7434.5.0530 7434.5.0530 Rückforderungsbescheid vom 20.09.2023 (05/23 - 07/23)	01.12.2023	2.986,11	0,00	2.986,11
7434.5.0530 für Mahnung MV2401599	17.01.2024	20,00	0,00	20,00
Gesamt:				3.119,24 €

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhandier, Sachwalter) zu senden,
nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner

Andrej Renpening, Mühlenstr. 8, 49549 Ladbergen

Insolvenzgericht: Münster
Amtsgericht

Aktenzeichen
72 IK 80/24

Gläubiger

Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Gläubigervertreter

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.

Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend

Bankverbindung

Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE 81 265 501 05 0000 201 269
BIC: NOLADEXXX

Geschäftszeichen
11.2 VST-159594

Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€ 2.986,11
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	0,00 €
<input type="checkbox"/> % aus € seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€ 133,13
Summe	€ 3.119,24

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	
<input type="checkbox"/> Prozentpunkten über Basiszinssatz aus € seit dem	€
<input type="checkbox"/> % aus € seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€ 0,00

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	0,00 €

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund ausgenommen sein

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

- Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Rückzahlung SGB II-Leistungen Zeitraum 05/2023 bis 07/2023

Mahn- und Vollstreckungskosten

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in zwei Exemplaren):

Rückforderungsbescheid vom 20.09.2023

Mahn- und Vollstreckungsbelege

Osnabrück

20.11.2024

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Wedekampf


Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
 Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

Andrej Renpening
In den Dillen 35
49134 Wallenhorst

Auskunft
erteilt: Herr Boitmann
Zimmer-Nr.: 2.11
Telefon: 05461/8822-43
Telefax: 05461/8822-10
E-Mail: info-bra@lkos.de
Internet: www.massarbeit.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum
20.09.2023

7434.5.0530

Bescheid

1. Rücknahme des Bescheides vom 12.07.2023 gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

2. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gemäß § 50 SGB X

Sehr geehrter Herr Renpening,

es ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid vom 12.07.2023 wird gemäß § 45 SGB X, § 40 Abs. 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) insoweit rückwirkend aufgehoben, als Ihnen für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.07.2023 zu Unrecht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wie folgt gewährt worden sind:

Mai 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Jun 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Jul 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Gesamt	2.986,11 €	-	2.986,11 €

2. Sie sind gemäß § 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet, den überzahlten Betrag in Höhe von 2986,11 € für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.07.2023 zu erstatten.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X, § 40 SGB II, § 330 Abs. 2 SGB III ist ein Verwaltungsakt, soweit er ein Recht begründet (begünstigender Verwaltungsakt) und rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Zukunft oder Vergangenheit zurückzunehmen. Nach § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht hat. Auf Vertrauen kann er sich jedoch nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder

grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (Satz 3 Nr. 2) oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (Satz 3 Nr. 3).

Ihnen wurden mit Bescheid vom 12.07.2023 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.05.2023 bis 30.04.2024 in Höhe von monatlich 995,37 € bewilligt. Mit Bescheid vom 05.09.2023 wurden Ihre Leistungen ab 01.08.2023 eingestellt.

Der Bewilligungsbescheid war bereits bei Erlass rechtswidrig, weil Ihnen mit Bescheid vom 13.06.2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 01.04.2021 – 30.06.2023 bewilligt worden ist und weil Ihnen am 05.07.2023 1313,81 € von der Deutschen Rentenversicherung zugeflossen ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II erhalten nur erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II.

Erwerbsfähig ist gem. § 8 Abs. 1 SGBII, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Mit Bescheid vom 13.06.2023 wurde Ihnen für die Zeit vom 01.04.2021 – 30.06.2023 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt, sodass Sie im Zeitraum vom 01.05.2023 – 30.06.2023 hier keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Gem. § 11 SGB II sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11 b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a genannten Einnahmen zu berücksichtigen.

Vom Erwerbseinkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwenigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Sie haben am 05.07.2023 1313,81 € von der Deutschen Rentenversicherung erhalten

Danach ist festzustellen, dass Sie im Monat Juli 2023 keinen Anspruch auf Leistungen mehr haben.

Ihr Vertrauen ist auch nicht schutzwürdig, weil die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X erfüllt sind.

Zum einen beruht der Bewilligungsbescheid auf Angaben, die Sie grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht haben. Vor der Bewilligung am 12.07.2023 haben Sie hier letztmalig am 06.07.2023 prüfungsrelevante Unterlagen eingereicht. Den Rentenbewilligungsbescheid vom 13.06.2023 haben Sie hier erst nach wiederholter Aufforderung am 15.09.2023 eingereicht.

Sie haben die Rentenbewilligung hier grob fahrlässig nicht rechtzeitig mitgeteilt.

Auf die Anhörung vom 05.09.2023 haben Sie keine Stellungnahme abgegeben und sich zur groben Fahrlässigkeit nicht geäußert. Eine Entscheidung konnte deshalb nur nach Aktenlage ergehen. Für eine grobe Fahrlässigkeit spricht danach insbesondere, dass Sie den Rentenbewilligungsbescheid hier deutlich zu spät am 15.09.2023 eingereicht haben.

Auch haben Sie im E3 Bogen, der hier am 06.07.2023 eingegangen ist, nicht angegeben, dass Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt worden ist.

Außerdem haben Sie den Ergänzungsbogen E vom 28.06.2023 unterschrieben, indem Sie informiert wurden, dass jegliche Einkommensveränderungen hier unverzüglich mitzuteilen sind.

Anhaltspunkte, die gegen eine grobe Fahrlässigkeit sprechen könnten, sind nicht ersichtlich, so dass die o. g. Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zum anderen kannten Sie zumindest infolge grober Fahrlässigkeit die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes nicht, denn aufgrund der fehlenden Angaben hätten Sie erkennen müssen, dass der Bescheid rechtswidrig ist, da Sie davon ausgehen mussten, dass kein Anspruch mehr besteht.

Die weiteren Voraussetzungen zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides sind erfüllt; insbesondere sind die Fristen von zehn Jahren hinsichtlich des Rücknahmezeitraumes und von einem Jahr zur Rücknahme ab Kenntnis von der Rechtswidrigkeit nach § 45 Abs. 3 und 4 SGB X gewahrt.

Da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X erfüllt sind, ist der rechtswidrige Verwaltungsakt gemäß § 40 SGB II, § 330 Abs. 2 SGB III zurückzunehmen. Ermessen ist nicht auszuüben. Danach ist der Bewilligungsbescheid vom 12.07.2023 für Zeit vom 01.05.2023 – 31.07.2023 zurück zu nehmen.

Zu 2.

Die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 45 SGB X sind erfüllt, weil für Sie für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.07.2023 kein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestand. Sie sind daher verpflichtet, den überzahlten Betrag in Höhe von **2986,11 €** gemäß § 50 Abs. 1 SGB X zurückzuerstatte.

Eine detaillierte Aufstellung des überzahlten Betrages für jede Person können Sie der nachfolgenden Übersicht über die Ansprüche und gezahlten Leistungen entnehmen. Die Gesamtberechnung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsbogen.

	Gezahlt	Anspruch	Überzahlung
Mai 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Jun 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Jul 23	995,37 €	entfällt	995,37 €
Gesamt	2.986,11 €	-	2.986,11 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 2986,11 € umgehend unter Angabe des Verwendungszwecks 7434.5.0530 auf das Konto des Landkreises Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück zu überweisen, IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69, BIC: NOLADE22XXX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Jobcenter, Leistungsbereich SGB II, Außenstelle Bramsche, Raananastr. 9, 49565 Bramsche einzulegen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Jobcenter; Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück eingelegt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Boitmann

Das Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil die eigenhändige Unterzeichnung durch die Namenswiedergabe ersetzt wird.

Anlage
Berechnungsbogen



Datum: 17. Januar 2024

Seite 1 von 2

Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

Herr
Andrej Renpening
In den Dillen 35
49134 Wallenhorst

Buchungszeichen

M2-413459/MV2401599

Bei Zahlungen und Schreiben stets angeben

Auskunft	Frau Averesch
Zimmer	2010
Telefon	0541 501 2015
Sprechzeiten	Montag bis Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr
E-Mail	averesch@lkos.de

Mahnung und Ankündigung der Zwangsvollstreckung

Sehr geehrte(r) Zahlungspflichtige(r),

bei der Überprüfung Ihres Kassenkontos habe ich festgestellt, dass Sie mit den nachstehend aufgeführten Beträgen in Zahlungsrückstand sind. Zahlungen wurden bis zum 15.01.24 berücksichtigt.

Ich bitte Sie, den auf der Rückseite ausgewiesenen Gesamtbetrag (einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschläge) unter Angabe des oben angegebenen Buchungszeichens innerhalb der nächsten 14 Tage zu begleichen.
Sollten Sie den Betrag zwischenzeitlich überwiesen haben, betrachten Sie diese Mahnung bitte als gegenstandslos.

Sofern Sie keine Zahlung leisten, bin ich berechtigt und auch verpflichtet, die Zwangsvollstreckung gegen Sie einzuleiten. Dadurch entstehen weitere Kosten, die Sie ebenfalls zu zahlen haben.

Als Vollstreckungsmaßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Lohnpfändung (dadurch ggf. Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes)
- Kontenpfändung (dadurch ggf. Gefahr der Kontokündigung durch Ihre Bank)
- bei Bußgeldern kann Erzwingungshaft beantragt werden

Wenn Sie nicht in der Lage sind, innerhalb der 14 Tage den Gesamtbetrag zu zahlen, ist grundsätzlich eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Dazu benötige ich von Ihnen einen schriftlichen Antrag und schriftliche Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge etc.). Eine weitere Zahlungsaufforderung erfolgt nicht!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Averesch

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo>

BITTE WENDEN!

Buchungszeichen**M2-413459/MV2401599**

Bei Zahlungen und Schreiben stets angeben

Forderung	fällig am	Forderung	davon bez.	offener Betr.
	01.12.2023	2.986,11		2.986,11
7434.5.0530 Rückforderungsbescheid vom 20.09.2023 (05/23 - 07/23)				
		Rückstände		2.986,11
		+ Säumniszuschläge		
		+ Mahngebühren		20,00
		zu bezahlen sind		3.006,11

Bitte beachten Sie die folgenden Zahlungshinweise:

Kontoinhaber: Kreiskasse Osnabrück
 IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69
 BIC: NOLADE22XXX
 Geldinstitut: Sparkasse Osnabrück
 Verwendungszweck: M2-413459/MV2401599
 Betrag: 3.006,11 EUR



Gerne können Sie auch direkt online bezahlen. Scannen Sie hierzu den QR-Code links oder gehen Sie mit Ihrem Internet-Browser auf "<https://www.payment.govconnect.de/pay/03459/newsystem/v1owy6>" und geben Sie dort die PIN 5946 ein.

Ihre Referenz: MV2401599

Ihre PIN: 5946



Landkreis Osnabrück • Postfach 25 09 • 48015 Osnabrück

Mit Postzustellungsurkunde

Sparkasse Osnabrück
Rechtsabteilung
Wittekindstr. 17-19
49074 Osnabrück

**Kreiskasse
als Vollstreckungsbehörde**

Datum: 29.05.2024
Zimmer-Nr.: 2010
Auskunft erteilt: Frau Averesch
E-Mail: averesch@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Buchungszeichen:
VST-159594

Tel.: (0541) 501-2015
Fax: (0541) 501-62215

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Aufgrund von § 45 ff. NVwVG (Niedersächsisches Vollstreckungsgesetz) ergeht folgende Verfügung:

1. Andrej Renpening geb. am: 23.12.1963
Mühlenstr. 8
49549 Ladbergen

- Vollstreckungsschuldner*in -

schuldet dem Landkreis Osnabrück

- Vollstreckungsgläubiger -

öffentlich-rechtlich vollstreckbare Forderungen in Höhe von **3.119,24 €**

2. Wegen dieser Forderungen pfändet der Landkreis Osnabrück die angeblichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners gegen

Sparkasse Osnabrück Rechtsabteilung
Wittekindstr. 17-19
49074 Osnabrück

- Drittschuldner -

aus allen Spar- und Girokonten, aus dem Vertrag über Wertpapierverwahrung, aus Kreditgewährungen und Kreditzusagen (auch Dispositionskrediten) sowie aus Verträgen über weitere Konten und Depots.

3. Der Drittschuldner darf an den Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten insoweit nicht mehr leisten.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstags bis 17.30 Uhr.

Bankverbindung: Sparkasse Osnabrück
BIC-Code: NOLADE22XXX
IBAN: DE81265501050000201269

4. Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht einziehen.
5. Die gepfändeten Forderungen werden dem Landkreis Osnabrück in Höhe des unter Ziffer 1 genannten Anspruchs zum Einzug übertragen.

Sie sind vom Drittschuldner bei Fälligkeit unter Angabe des o. g. Buchungszeichens auf das Konto des Landkreises Osnabrück bei der Sparkasse Osnabrück, BIC: NOLADE22, IBAN: DE81265501050000201269, zu überweisen.

6. Der Drittschuldner hat nach § 52 Abs. 1 NVwVG innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung dieser Pfändungsverfügung angerechnet, dem Landkreis Osnabrück zu erklären:
 - a) ob und inwieweit er die Forderungen als begründet anerkennt und ob er bereit ist zu zahlen,
 - b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen erheben,
 - c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet wurden,
 - d) ob innerhalb der letzten 12 Monate im Hinblick auf das betroffene Konto eine Pfändung gemäß oder entsprechend § 833 a Abs. 2 ZPO aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet wurde,
 - e) ob es sich bei dem betroffenen Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850 k Abs. 7 ZPO handelt.

Die Erklärung zu a) gilt nicht als Schuldnererkenntnis.

7. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Pfändungs- und Überweisungsverfügung entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung (§ 66 NVwVG)

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 367 und Nds. GVBl. Nr. 19/2013, S. 250) bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Über Einwendungen gegen die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (OWiG) entscheidet gemäß § 103 OWiG das Amtsgericht. Die Vollstreckung wird durch die Einwendungen nicht gehindert, jedoch kann das Amtsgericht die Vollstreckung aussetzen.

Hinweis:

Eine rechtliche Überprüfung der Forderungen, die dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrunde liegen, kann durch eine Klage gegen diese Verfügung nicht erreicht werden; dann wäre ein Rechtsbehelf gegen den Festsetzungsbescheid einzulegen.

Im Auftrag

Averesch

Forderungsaufstellung zur Pfändung vom 29.05.2024

Bezeichnung	Fälligkeit	Soll	Ist	Saldo
V24/00557 Pfändungsgebühren zu VST-159594	29.05.2024	110,00	0,00	110,00
V24/00557 Postzustellurkunde zu VST-159594	29.05.2024	3,13	0,00	3,13
7434.5.0530 7434.5.0530 Rückforderungsbescheid vom 20.09.2023 (05/23 - 07/23)	01.12.2023	2.986,11	0,00	2.986,11
7434.5.0530 für Mahnung MV2401599	17.01.2024	20,00	0,00	20,00
Gesamt: 3.119,24 €				

Zustellungsurkunde

XA 93 902 753 9DE

03. Juni 2024



1.1 Aktenzeichen

VST- 159594

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Weiterversenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

1.3 Adressat

Sparkasse Osnabrück
Rechtsabteilung
Wittelschmidtstr. 17-19
49074 Osnabrück

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weiterversendung nicht möglich Weiterversendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

1.4.7 Unterschrift

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Osnabrück
BO13793
90351 Nürnberg

1531311774



2 X Postbediensteter

Justizbediensteter

Gerichtsvollzieher

Behördenbediensteter

T 3 X Übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1 X unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

**4.2 an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)**

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

**5.2 – einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):**

**5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:**

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen:



6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:



6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:



7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

Cordes, Kerstin

**7.1 X , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsräum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:**

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung:



8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:



9 zu Übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsräum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsräum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsräum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten:

12

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsräum/dem zum Geschäftsräum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsräum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers

300524

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG

Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Winkler, Elke